

**Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Wahl der Vertretungen
der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen der Hochschule
– Wahlordnung –
(WO)
Vom 26. April 2002**

– 2 –

§ 1
Regelungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen der Fachhochschule Lübeck.

§ 2
Umfang und Stichtag
der Wahlberechtigung und Wählbarkeit
sowie Wahlvorschlagsberechtigung

Bei der Wahl sind alle Hochschulmitglieder in den Mitgliedergruppen und alle Fachbereichsmitglieder in den Fachbereichen wahlberechtigt und wählbar sowie wahlvorschlagsberechtigt, denen sie am 1. April des Wahljahrs angehören.

§ 3
Wahlverfahren

Die Wahl ist als Briefwahl durchzuführen.

§ 4
Wahlzeitpunkt

Die Wahl in einem Wahljahr soll für alle Mitgliedergruppen und zu allen Kollegialorganen gleichzeitig durchgeführt werden. Für die Stimmabgabe ist auf Vorschlag der Wahlleitung vom Rektorat ein Zeitraum von zwei Wochen unter Beachtung der Termine in den §§ 2 und 14 zu bestimmen.

§ 5
Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Vorbereitung, der Durchführung und des Abschlusses der Wahl zu erledigen, soweit in dieser Wahlordnung nichts Anderes zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Wahlleitung ist der Kanzler oder die Kanzlerin. Auf seinen oder ihren Vorschlag ist für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung oder Anordnung der Vertretung vom Rektorat ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der zentralen Verwaltung für eine unbestimmte Zeit zu bestellen.

§ 6
Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, in den in dieser Wahlordnung genannten Fällen zu entscheiden und im Übrigen die Aufsicht über die Wahl zu führen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung sowie vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind auf Vorschlag der Wahlleitung vom Rektorat für jede Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestellen. Dabei soll jeder Fachbereich und bei einer Wahl in mehreren Mitgliedergruppen auch jede betroffene Gruppe berücksichtigt werden. Verliert ein Mitglied des Wahlausschusses die Wahlberechtigung, ist unverzüglich eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Das gilt auch, wenn sich ein Mitglied des Wahlausschusses um die Wahl als Mitglied in einem Kollegialorgan bewirbt; das zunächst bestellte Mitglied des Wahlausschusses scheidet dann mit dem Amtsantritt des Ersatzmitglieds aus.

(3) Im Wahlausschuss hat die Wahlleitung den Vorsitz zu führen; sie hat seine Beratungen vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen sowie seine Geschäfte zu erledigen.

§ 7
Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl ist von der Wahlleitung spätestens am 28. Tag vor Beginn der Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten

1. die Zahl der aus jeder Mitgliedergruppe zu

- jedem Kollegialorgan zu Wählenden,
2. entsprechend § 8
 - den Hinweis, dass für den Umfang der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung das Wahlberechtigtenverzeichnis maßgebend ist, und über Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
 - den Hinweis, dass Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis eingelegt werden kann, und über Form und Frist sowie Empfängerin des Einspruchs,
 3. entsprechend § 9
 - die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, und den Hinweis über Form und Frist sowie Empfängerin der Wahlvorschläge,
 - den Hinweis, dass Wahlvorschläge zurückgenommen werden können, und über Form und Frist sowie Empfängerin der Rücknahmeerklärung,
 - den Hinweis, dass die Zulassung der Wahlvorschläge öffentlich ist, und über Ort und Zeit der Zulassung,
 4. entsprechend § 10
 - eine Aufstellung der Wahlunterlagen, die die Wahlberechtigten erhalten müssen, und Angaben über die Aushändigung und Versendung der Wahlunterlagen,
 - den Hinweis, dass Ersatzwahlunterlagen beantragt werden können, und über Form und Frist sowie Empfängerin des Antrags,
 5. entsprechend § 11
 - den Hinweis, dass den auszuhändigenden oder zu versendenden Wahlunterlagen ein Merkblatt beigefügt werden wird, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlzeitpunkts unterrichtet,
 6. entsprechend § 12
 - den Hinweis, dass die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich ist, und über Ort und Zeit der Feststellung.

§ 8

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind von der Wahlleitung in ein Verzeichnis einzutragen. Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss getrennt nach Mitgliedergruppen sowie innerhalb der Gruppen getrennt nach dem Bereich der zentralen Verwaltung und jedem Fachbereich in alphabetischer Reihenfolge der Namen enthalten

1. eine laufende Nummer,

2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. das Geburtsdatum.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss von der Einleitung der Wahl bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge mindestens während der Dienststunden in der Kernarbeitszeit zur allgemeinen Einsicht hochschulöffentlich ausgelegt werden.

(2) Für den Umfang der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung ist das Wahlberechtigtenverzeichnis maßgebend.

(3) Hochschulmitglieder, die das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig halten, können Einspruch einlegen. Der Einspruch muss innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Einspruch hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden sowie ihre Entscheidung den Einsprechenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(4) Einsprechende, die die Entscheidung für unrichtig halten, können Beschwerde erheben. Die Beschwerde muss innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Über die Beschwerde hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden. Will sie der Beschwerde nicht abhelfen, hat der Wahlausschuss zu entscheiden sowie seine Entscheidung den Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(5) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Berücksichtigung der bis dahin entschiedenen Einsprüche und Beschwerden durch die Wahlleitung mit der Feststellung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Es können zur Wahl vorgeschlagen werden
- mehrere Hochschulmitglieder in einer Listenzusammenstellung (Listenvorschlag) oder
 - ein Hochschulmitglied als Einzelperson (Einzelvorschlag).

Einzelwahlvorschläge gelten als Listenwahlvorschläge.

(2) Für Wahlvorschläge muss das von der Wahlleitung bestimmte Formblatt verwendet werden.

(3) Listenwahlvorschläge müssen mit einem Kennwort versehen werden. Als Kennwort sind insbesondere Bezeichnungen von Fachrichtungen, Tätigkeitsbereichen, Beschäftigungsarten, Berufsverbänden und studentischen Vereinigungen zuzulassen.

(4) Die Angaben über die Vorgeschlagenen müssen enthalten

1. den Familiennamen,
2. den oder die Vornamen,
3. das Geburtsdatum,
4. beim Hochschulpersonal die Berufs-, Tätigkeits-, Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden den Studiengang,
5. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mitgliedergruppe,
6. die Zugehörigkeit zum Bereich der zentralen Verwaltung oder einem bestimmten Fachbereich.

(5) Vorgeschlagene dürfen nur auf einem Wahlvorschlag für das jeweilige Kollegialorgan benannt sein.

(6) Vorgeschlagene können nur berücksichtigt werden, wenn sie ihre Zustimmung auf dem Wahlvorschlag erteilt haben oder die Zustimmung sonst gesondert innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich bei der Wahlleitung eingegangen ist.

(7) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Mitgliedern der Hochschule aus der jeweiligen Mitgliedergruppe, bei der Wahl zu den Konventen von mindestens zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs aus der jeweiligen Mitgliedergruppe unterschrieben werden.

(8) Wahlvorschläge müssen spätestens am 14. Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe bis 15 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(9) Wahlvorschläge sind ungültig, soweit sie nicht den Erfordernissen der Absätze 2 bis 8 entsprechen

(10) Auf jedem eingegangenen Wahlvorschlag hat die Wahlleitung den Tag und am letzten Tag der Einreichungsfrist auch die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und unverzüglich zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge

gültig sind. Stellt sie Mängel fest, so hat sie unverzüglich schriftlich und wenn möglich mündlich die Person zu benachrichtigen, die an erster Stelle der Einreichenden steht, und sie aufzufordern, behebbare Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(11) Wahlvorschläge oder die Zustimmung dazu können bei der Wahlleitung schriftlich zurückgenommen werden, solange über die Zulassung noch nicht entschieden ist. Gesamte Listenwahlvorschläge und einzelne Vorschläge daraus sowie Einzelwahlvorschläge können zurückgenommen werden, wenn alle Vorschlagenden gemeinsam dieses erklären. Ihre Zustimmung zu einer Aufstellung in einem Listenwahlvorschlag oder einem Einzelwahlvorschlag kann von Vorgeschlagenen zurückgenommen werden, wenn sie einzeln dieses erklären.

(12) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen einschließlich der Kennworte hat der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(13) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und gesondert aufzubewahren.

§ 10

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils

1. den Wahlschein,
2. den Wahlbriefumschlag,
3. die Stimmzettel,
4. den Stimmabgabeumschlag.

(2) Der Wahlschein und der Stimmabgabeumschlag müssen einen übereinstimmenden Vermerk über die individuelle Wahlberechtigung in einer Mitgliedergruppe sowie gegebenenfalls mehreren Mitgliedergruppen und einem Fachbereich oder mehreren Fachbereichen (Wahlberechtigungsvermerk) tragen.

(3) Für den Wahlbriefumschlag und den Stimmabgabeumschlag müssen verschiedene Farben verwendet werden.

(4) Die Stimmzettelformulare sind für jede Mitgliedergruppe und innerhalb jeder Gruppe für jedes Kollegialorgan getrennt zu erstellen; die jeweilige Mitgliedergruppe und das jeweilige

Kollegialorgan müssen auf den Stimmzettelformularen benannt sein. Die Wahlvorschläge sind auf den Stimmzettelformularen nach der Anzahl der Vorschlagenden in absteigender Reihenfolge zu ordnen; bei gleicher Anzahl ist die Reihenfolge durch Los zu bestimmen. Die Stimmzettelformulare müssen für alle Vorgeschlagenen enthalten

1. eine laufende Nummer,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. beim Hochschulpersonal die Berufs-, Tätigkeits-, Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden den Studiengang.

Für die verschiedenen Stimmzettelformulare sollen verschiedene Farben oder Größen verwendet werden.

(5) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlzeitpunkts unterrichtet.

(6) Soweit nicht Näheres bestimmt ist, hat die Wahlleitung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen zu entscheiden; der Wahlausschuss kann Grundsätzliches entscheiden.

(7) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe auszuhändigen oder abzusenden. Die Versendung erfolgt beim Hochschulpersonal an die Dienstanschrift, bei Studierenden an die von ihnen für das Studium angegebene Anschrift.

(8) Wahlberechtigte, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, können bei der Wahlleitung bis zum letzten Tag der Stimmabgabe Ersatzunterlagen beantragen.

§ 11

Wahlhandlung

(1) Gewählt werden können die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen und die Einzelwahlvorschläge.

(2) Die Anzahl der Stimmen der Wahlberechtigten entspricht der Anzahl der für die jeweilige Mitgliedergruppe in das jeweilige Kollegialorgan zu Wählenden ohne das Recht der Stimmenhäufung.

(3) Die Wahlberechtigten müssen den oder die Stimmzettel eigenhändig und geheim kenn-

zeichnen und in den Stimmabgabeumschlag legen, der verschlossen werden soll. Der verschlossene Stimmabgabeumschlag muss dann in den Wahlbriefumschlag gelegt werden. Die Wahlberechtigten müssen außerdem auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung eigenhändig unterschreiben und diesen zu dem Stimmabgabeumschlag in den Wahlbriefumschlag legen, der dann ebenfalls verschlossen werden soll.

(4) Für die Stimmabgabe hat die Wahlleitung eine Wahlurne aufzustellen. Die Wahlurne muss vom ersten bis zum letzten Tag der Stimmabgabe mindestens während der Dienststunden in der Kernarbeitszeit unter Aufsicht hochschulöffentlich zugänglich sein.

(5) Die Wahlbriefe können in die Wahlurne eingeworfen werden. Sie können auch an die Wahlleitung abgesandt werden, die die eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet ebenfalls in die Wahlurne einzuwerfen hat. Am letzten Tag der Stimmabgabe können Wahlbriefe bis 15 Uhr in die Wahlurne eingeworfen werden, abgesandte Wahlbriefe müssen bis 15 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(6) Verspätet eingegangene Wahlbriefe hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und gesondert aufzubewahren.

§ 12

Wahlergebnisfeststellung

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses hat öffentlich innerhalb einer Woche nach Ablauf der Stimmabgabe durch die Wahlleitung im Beisein mindestens eines weiteren durch den Wahlausschuss aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieds zu erfolgen. Das Rektorat kann dazu aus dem Kreis der Wahlberechtigten eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden für Zählkommissionen bestellen; die Zählkommissionen müssen jeweils aus mindestens zwei Wahlhelfenden bestehen.

(2) Für die Feststellung des Wahlergebnisses muss wie folgt verfahren werden:

1. Die Wahlurne ist zu öffnen und ihr sind die Wahlbriefumschläge zu entnehmen.
2. Die Wahlbriefumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
3. Die äußerlich gültigen Wahlbriefumschläge sind zu öffnen und ihnen die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge zu entnehmen.

4. Die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
5. Die Wahlscheine sind gesondert wegzulegen, die äußerlich gültigen Stimmabgabeumschläge entsprechend dem Wahlberechtigungsvermerk getrennt nach Mitgliedergruppen und innerhalb der Gruppen getrennt nach dem Bereich der zentralen Verwaltung und jedem Fachbereich ungeöffnet zu sortieren; sind mehrere Mitgliedergruppen angegeben, ist die zuerst genannte Mitgliedergruppe maßgebend, sind mehrere Fachbereiche angegeben, ist der zuerst genannte Fachbereich maßgebend.
6. Nach Abschluss dieser Sortierung sind die Stimmabgabeumschläge zu öffnen und ihnen die Stimmzettel zu entnehmen.
7. Die Stimmzettel sind getrennt nach Kollegialorganen zu sortieren.
8. Die Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
9. Bei den gültigen Stimmzetteln sind die Stimmen auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
10. Dann sind die für jede vorgeschlagene Person abgegebenen Stimmen zu ermitteln.

(3) Ungültig sind

- Wahlbriefumschläge,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - die keinen gültigen oder überhaupt keinen Wahlschein oder mehrere Wahlscheine enthalten,
 - die keinen äußerlich gültigen oder überhaupt keinen Stimmabgabeumschlag oder mehrere Stimmabgabeumschläge enthalten,
- Wahlscheine,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - die nicht mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehen
- Stimmabgabeumschläge,
 - die sich außerhalb des Wahlbriefumschlags in der Wahlurne befinden,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - deren Wahlberechtigungsvermerk nicht mit dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Wahlschein übereinstimmt,
 - die keinen Stimmzettel oder mehrere gleiche Stimmzettelformulare enthalten,
- Stimmzettel,
 - die sich außerhalb des Stimmabgabeumschlags im Wahlbriefumschlag oder in der Wahlurne befinden,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - die nach dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Stimmabgabeumschlag nicht in dem Stimmabgabeumschlag enthalten sein dürfen,

- auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
- Stimmen,
- die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Über die Ungültigkeit hat die Wahlleitung zu entscheiden. Sie muss auf der Rückseite der ungültigen Wahlunterlagen den Grund der Ungültigkeitserklärung vermerken und diese Unterlagen gesondert wegzulegen.

(4) Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde, sind jeweils gesondert zu zählen und wegzulegen.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift, sind mehrere Zählkommissionen gebildet worden, von jeder Zählkommission eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten

getrennt nach Mitgliedergruppen

1. die Gesamtzahl der äußerlich gültigen und darunter der sonst ungültigen und der insgesamt gültigen Stimmabgabeumschläge sowie darüber hinaus getrennt nach Kollegialorganen
2. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen und
4. die Zahlen der für die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen und die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und dem anwesenden weiteren Mitglied des Wahlausschusses, ist mindestens eine Zählkommission gebildet worden, von den Mitgliedern der Zählkommission oder der jeweiligen Zählkommission zu unterzeichnen.

(6) Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist das für die Landtags- und Kommunalwahlen geltende Verfahren anzuwenden; entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerbende auf ihr vorhanden sind, so fallen die nicht besetzbaren Sitze an die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge. Innerhalb der Listen werden die Sitze auf die Bewerbenden in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen verteilt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

§ 13

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses abgeschlossen ist, hat die Wahlleitung, nach-

dem sie beim Bestehen mehrerer Zählkommissionen deren Ergebnisse zusammengefasst hat, das Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten

getrennt nach Mitgliedergruppen

1. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten und die Zahlen der Wahlberechtigten in den Fachbereichen

sowie darüber hinaus getrennt nach Kollegialorganen

2. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen und
4. die Zahlen der für die jeweiligen Listenwahlvorschläge und die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen sowie die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen in absteigender Reihenfolge der auf die Listenwahlvorschläge entfallenden Stimmen und innerhalb der Listenwahlvorschläge in absteigender Reihenfolge der auf die Bewerbenden entfallenden Stimmen.

§ 14

Beginn und Ende der Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der Mitglieder der Kollegialorgane beginnt jeweils mit dem 1. Juni des Wahljahrs, gleichzeitig endet die vorhergehende Wahlzeit.

(2) Wird ein Fachbereich so geändert, dass in dem Fachbereichskonvent wegen des Verlusts der Wählbarkeit mindestens in einer Mitgliedergruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, oder wird ein Fachbereich neu errichtet, muss eine außerordentliche Wahl zu dem Fachbereichskonvent stattfinden. Dies gilt nicht, wenn für das selbe Semester noch eine ordentliche Wahl der Mitglieder aller Mitgliedergruppen vorgeschrieben ist. Wird die Änderung oder Errichtung eines Fachbereichs nach dem 1. April eines Jahrs wirksam, so muss die außerordentliche Wahl in den Monaten Oktober oder November stattfinden; Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung ist der 1. Oktober. Die Wahlzeit der in einer außerordentlichen Wahl gewählten Mitglieder endet mit dem Beginn der Wahlzeit der bei der nächsten ordentlichen Wahl gewählten Mitglieder.

§ 15

Verhinderung, Ausscheiden

Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von gewählten Mitgliedern eines Kollegialorgans treten die weiteren Bewerbenden der jeweiligen Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen an ihre Stelle; ist eine Liste erschöpft, so kommen die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge zum Zuge.

§ 16

Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gegründet werden, dass

1. jemand nicht wählbar war,
2. bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die die Verteilung der Sitze im Kollegialorgan im Einzelfall beeinflusst haben könnten,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft ist.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

(2) Hält die Wahlleitung den Einspruch für unbegründet, hat sie dies den Einsprechenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(3) Hält die Wahlleitung den Einspruch für begründet, ist der Vorgang unverzüglich dem Wahlausschuss vorzulegen.

(4) Einsprechende können gegen die ablehnende Entscheidung der Wahlleitung Beschwerde erheben. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Sie ist unverzüglich dem Wahlausschuss vorzulegen.

(5) Hält der Wahlausschuss den Einspruch oder die Beschwerde für unbegründet, hat er dies den Einsprechenden oder Beschwerdeführenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Hält der Wahlausschuss den Einspruch oder die Beschwerde für begründet, hat er un-

verzüglich in folgender Weise zu entscheiden:

1. waren Bewerbende nicht wählbar, so ist das Ausscheiden als Bewerbende anzuordnen,
2. sind bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die die Verteilung der Sitze im Kollegialorgan im Einzelfall beeinflusst haben könnten, so ist die betreffende Wahl zu wiederholen,
3. ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.

(7) Für das Verfahren gegen eine ablehnende Entscheidung des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

§ 17

Wahlunterlagenvernichtung

Die Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses und der Bekanntmachungen des Wahlergebnisses müssen einen Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens.

§ 18

Frauengleichstellungskommissionen

Für die Wahl der Vertreterinnen in die Frauengleichstellungskommissionen der Hochschule und der Fachbereiche gilt diese Wahlordnung entsprechend.

§ 19

Studierendenschaftswahlen

Für eine Durchführung der Wahlen zu dem Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft zusammen mit den Hochschulwahlen kann das Rektorat mit der Studierendenschaft eine Vereinbarung schließen, nach der unter anderem die Wahlgremien der Hochschule auch für die Studierendenschaft zuständig sind.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 11. Mai 1990 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 1997 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 280), außer Kraft. § 14 Absatz 1 tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.